

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2026**

Die Stadt Monheim erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) Bau-, und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) Kultur-, Stadtentwicklungs- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) Energie- und Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen nach Absatz 1
  - Buchst. a) – d) führt die Erste Bürgermeisterin,
  - Buchst. e) führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Fraktionen; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der

Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 360,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Fraktionssprecher erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag von jährlich 240,00 €.
- (3) Zusätzlich zu den Bezügen nach Abs. 2 erhalten die Stadträte mit Wohnsitz in den Ortsteilen, welche Aufgaben vergleichbar derer der Ortssprecher übernehmen, sowie die gewählten Ortssprecher/Ortsbeauftragten, folgende monatlich Pauschalbeträge:

<u>Stadtteil</u>	<u>Entschädigung</u>
Flotzheim	130,00 €
Itzing	90,00 €
Kölbürg	60,00 €
Kreut	50,00 €
Liederberg	40,00 €
Rehau	95,00 €
Ried	35,00 €
Warching	70,00 €
Weilheim	110,00 €
Wittesheim	85,00 €

Ist ein Stadtteil durch mehrere Stadträte vertreten, so wird die Entschädigung nur einmal je Stadtteil gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Referenten(innen) erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von jährlich 600,00 €.
- (6) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung der für die Geschäftsbedürfnisse entstehenden Aufwendungen einen Pauschalbetrag von jährlich 850,00 €.
- (7) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten Ortssprecher / Ortsbeauftragte je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 24,00 €.

#### **§ 4**

##### **Erste Bürgermeisterin**

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

Der 2. Bürgermeister und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Monheim, 12.05.2026

STADT MONHEIM

Ferber,

Erste Bürgermeisterin